

VATM • Neustädtische Kirchstr. 8 • 10117 Berlin

Herrn
Dr. Joachim Pfeiffer MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Durchwahl	Datum
030 / 50 56 15 38	29.08.2011

Zentrale Forderungen und Formulierungsvorschläge des VATM zur TKG-Novelle

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeiffer,

im Hinblick auf den aktuellen Diskussionsstand zum TKG-Kabinettsentwurf möchten wir Ihnen die nachstehende aktualisierte Zusammenfassung zentraler VATM-Forderungen zukommen lassen. Mit einem gemeinsamen Verbändeschreiben vom 22.08.2011 hatte sich der VATM in Zusammenarbeit mit BITKOM und DVTM zu Verbraucherschutzpolitischen Aspekten positioniert. Um Wiederholungen zu vermeiden, gehen wir auf diese Themen im vorliegenden Schreiben nicht erneut ein. **Vielmehr beschränken wir uns hier auf zentrale ordnungspolitische Themen, die für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zu Gunsten von Investitionen und Wettbewerb dringend erforderlich sind.** Im Übrigen verweisen wir auf unsere umfassende Stellungnahme vom 06.05.2011¹ sowie auf das gemeinsame Verbändeschreiben vom 22.08.2011. Wir möchten Sie bitten, die folgenden Punkte in Ihre Beratungen und letztlich in die Änderungsanträge zum Kabinettsentwurf mit einzubeziehen.

1. Bessere Nutzung von Synergien beim Breitbandausbau

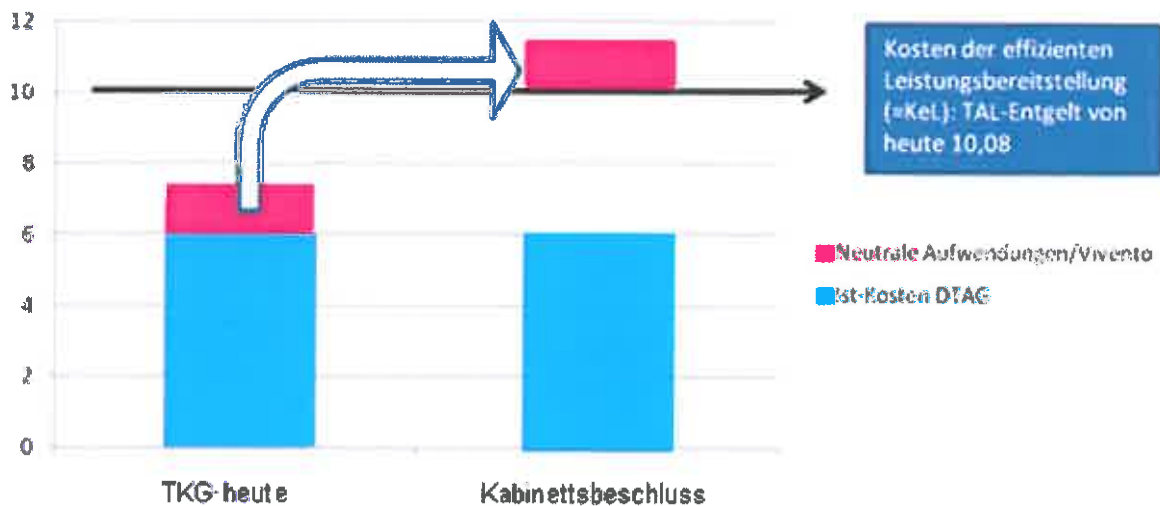
Neben Netzen der TK-Anbieter sieht die Europäische Kommission zu Recht auch die Einbeziehung solcher Infrastrukturen vor, die der Inhouseverkabelung bis zum ersten Verteilknötenpunkt dienen. Um volkswirtschaftlich unerwünschte Doppelinvestitionen zu vermeiden, halten wir es für konsequent und dringend erforderlich, die **gesetzlichen Vorgaben auch auf die Netze der TV-Breitbandkabelanbieter auszuweiten**, wo diese Netze breitbandig nutzbar sind. Darüber hinaus halten wir es für ebenso wichtig, dass – selbstverständlich gegen ein angemessenes Entgelt – ein **offener Zugang zu allen Infrastrukturen** gewährt wird, **die im staatlichen Eigentum oder Miteigentum stehen. Darüber hinaus müssen**

¹ Die ausführliche Stellungnahme des VATM zum TKG-Kabinettsentwurf finden Sie unter dem folgenden Link: http://www.vatm.de/uploads/media/2011-05-06_VATM-Stellungnahme_TKG-Kabinettsentwurf_final.pdf

bürokratische Hemmnisse (z. B. Problematik der Eigentümererklärung), die die Zugangsmöglichkeiten ins Haus beeinträchtigen, abgebaut werden.

2. Keine Förderung von Ineffizienzen bei der Entgeltberechnung²

Von zentraler Bedeutung für die weitere Marktentwicklung ist, dass sich eine Regulierung von Entgelten so nah wie möglich an den tatsächlichen Kosten orientiert. Denn Aufgabe von Regulierung ist es, einen funktionierenden Markt möglichst realistisch nachzubilden, wo Monopolstrukturen eine wettbewerbliche Preisbildung verhindern. Dem wird der Gesetzentwurf nach wie vor nicht gerecht. Keinesfalls darf Regulierung jedoch dazu missbraucht werden, überhöhte Vorleistungsentgelte staatlich zu legitimieren, den Markt dadurch zu verzerren und Wettbewerb zu behindern. **Äußerst kritisch bleiben daher die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Änderungen von § 31 Abs. 1 und 2 TKG-E, die signifikante Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen etwa der Miete für die Teilnehmeranschlussleitung (TAL) hätten. In der Konsequenz führt dies insbesondere zu einem nicht mehr hinnehmbaren Wettbewerbsnachteil unserer Mitgliedsunternehmen gegenüber TV-Breitbandkabelanbietern und der Deutschen Telekom selbst in einer Größenordnung von 100 Mio. Euro jährlich.**



TKG heute: KeL liegt (Beispiel: TAL) bereits oberhalb der Ist-Kosten zuzügl. der neutralen Aufwendungen. Mit KeL zahlen die Wettbewerber damit mehr, als der DTAG Kosten entstehen.

Kabinettsbeschluss: Zukünftig sollen sogar in diesem Fall die neutralen Aufwendungen zusätzlich auf KeL aufgeschlagen werden. Ein Aufschlag der neutralen Kosten auf KeL begünstigt die DTAG doppelt, da die Wettbewerber mit KeL bereits deutlich mehr zahlen als die tatsächlichen Kosten der DTAG.

² Vgl. auch unsere Positionierung nebst Formulierungsvorschlag zu § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 TKG-E auf den Seiten 35 ff unserer ausführlichen Stellungnahme.

3. Vorhersehbarkeit und Flexibilität von Regulierung³

Voraussetzung für eine Förderung von Investitionen ist Planungssicherheit für Unternehmen und Investoren. Insofern unterstützen wir das Ziel, die Vorhersehbarkeit von Regulierung zu stärken. Gleichzeitig muss jedoch in einem sich sehr schnell verändernden Markt, wie dem der Telekommunikation, die Einführung von neuen Diensten und die Anpassung von Marktanalysen jederzeit zeitnah möglich sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und eine positive Marktentwicklung zu Gunsten der Verbraucher und der Gesamtwirtschaft nicht zu behindern.

Äußerst kritisch sehen wir Vorschläge, die weit über den Gesetzentwurf hinausgehend die Bundesnetzagentur verpflichten wollen, schon im Vorfeld von möglicherweise geplanten Investitionen verbindlich eine Aussage über die spätere konkrete Regulierung in all ihren Einzelheiten zu treffen. Unabhängig davon, dass eine solche Regelung nicht mit den EU-Richtlinienvorgaben vereinbar ist, lässt sich die tatsächliche Marktentwicklung in aller Regel nur schwer oder überhaupt nicht vorhersagen. Dies belegen etwa die Beispiele der Marktdurchdringung beim Ausbau von DSL, VDSL oder auch UMTS. **Zentraler Punkt ist, dass Regulierung flexibel auf Marktentwicklungen reagieren können muss**, um den Wettbewerb aufrecht zu erhalten und dadurch Innovationen und Investitionen voranzubringen.

4. Any-to-any-Kommunikation sicherstellen⁴

Die Regeln zur so genannten any-to-any-Kommunikation sollen – laut Gesetzesbegründung zu § 18 TKG-E – unabhängig von den Marktmachtverhältnissen den Ende-zu-Ende-Verbund von Diensten gewährleisten. Wir begrüßen dies, halten jedoch nach wie vor eine **gesetzliche Klarstellung** selbst für erforderlich. **Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass alle Endnutzer von ihren Anschlüssen aus alle öffentlichen Rufnummern erreichen können**, sofern die Nutzung nicht den Zuteilungsregeln, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der BNetzA widerspricht. Dabei kommt es häufig vor, dass sich Dienste anbietende Unternehmen Dritter bedienen, die die technische Realisierung der Zusammenschaltung übernehmen und daher von der Regelung des § 18 TKG-E mit umfasst sein müssen. **Aufgrund dessen sehen wir in diesem Zusammenhang ein Antragsrecht sowohl für beeinträchtigte Netzbetreiber als auch für Diensteanbieter als unverzichtbar an.**

Hinsichtlich der Erreichbarkeit von Rufnummern sollte klargestellt werden, dass es nur bei missbräuchlichen Verhaltensweisen von Dienste- und Rufnummernanbietern gerechtfertigt sein kann, in besonders zu begründenden Einzelfällen Rufnummern auch ohne Anordnung der BNetzA nicht oder eingeschränkt erreichbar zu machen. Eine dauerhafte Rufnummernsperre kann jedoch allein durch die BNetzA ausgesprochen werden. Besonders wichtig ist eine ausgewogene Interessen- und Risikoabwägung mit entsprechenden Beweislastregeln. Entsprechende Regelungen in § 46 Abs. 6 TKG-E sollten dringend aufgenommen werden.

³ Vgl. auch unsere Positionierung nebst Formulierungsvorschlägen zu § 15a auf den Seiten 25 f. und zu den §§ 54 ff. auf den Seiten 57 f. unserer ausführlichen Stellungnahme.

⁴ Vgl. auch unsere Positionierung nebst den entsprechenden Formulierungsvorschlägen zu §§ 18, 30 und 46 Abs. 6 TKG-E auf den Seiten 26 ff. unserer ausführlichen Stellungnahme.

Daneben halten wir die im Kabinettsentwurf vorgesehene Ausweitung einer ex-ante-Entgeltkontrolle auf Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht für nicht gerechtfertigt. Und weitere **Korrekturen der gesetzlichen Bestimmungen zur Entgeltkontrolle in § 30 Abs. 2** im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Durchsetzung des Ende-zu-Ende-Verbundes für dringend erforderlich. Ohne gesetzliche Regelungen kann nicht sichergestellt werden, dass es nicht zu Einschränkungen bei der Erreichbarkeit von Rufnummern kommt. Wegen der Einzelheiten und konkreter Formulierungsvorschläge verweisen wir auf Seite 26 ff. unserer ausführlichen Stellungnahme vom 06. Mai 2011.


5. Keine Einführung neuer Sperrmöglichkeiten in § 45d

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum TKG Kabinettsentwurf vorgeschlagen, die Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter über die Telefonrechnung einseitig in das Belieben der Endkunden zu stellen. Dies käme faktisch einem Inkassierungsverbot gleich, das gesetzgeberisch nicht gewollt sein kann. In ihrer Gegenäußerung hatte auch die Bundesregierung zu Recht darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung zu weitgehend in die Rechte seriöser Anbieter eingreifen würde. Folge wäre nämlich, dass die Kunden zwar Leistungen in Anspruch nehmen könnten – dass es den Dienstleistern jedoch bei einem Widerspruch der Kunden, der nicht einmal einer weiteren Begründung bedarf, eine Abrechnung verwehrt wäre. Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt, prüfen zu wollen, inwieweit dem Anliegen des Bundesrates etwa durch eine Ausweitung des § 45d entsprochen werden kann.

Als VATM möchten wir der Aufnahme weiterer gesetzlicher Sperrmöglichkeiten ausdrücklich widersprechen. Bereits im aktuell zu diskutierenden TKG-Kabinettsentwurf findet sich in § 45o Abs. 4 eine Ermächtigung für das BMWi eine Rechtsverordnung mit entsprechenden Regelungen zu erlassen. Angesichts der großen Komplexität der Thematik halten wir eine solche Vorgehensweise für eindeutig vorzugswürdig. Eine direkte gesetzliche Regelung hingegen lehnen wir nachdrücklich ab. Sollte gleichwohl hieran festgehalten werden, bitten wir auf Grund der sehr erheblichen Auswirkungen auf den gesamten Telekommunikationsmarkt um eine enge Abstimmung mit allen betroffenen Marktteilnehmern.

Wie eingangs bereits ausgeführt möchten wir Sie bitten, diese für die Branche äußerst wichtigen Änderungsvorschläge im Rahmen Ihrer weiteren Beratungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Grützner
Geschäftsführer